

MEGGITT WELTWEIT GELTENDE ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Definitionen

Im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen bezeichnet "Käufer" das Meggitt-Unternehmen, welches Bestellungen aufgibt (und nötigenfalls über eine Geschäftsabteilung handelt). "Verkäufer" bezeichnet die Person oder juristische Person, bei der die Bestellung aufgegeben wird. Als "Waren" werden alle in dieser Bestellung aufgeführten, zu liefernden Waren, Gegenstände, Teile, Produkte, Materialien oder Dienstleistungen bezeichnet.

2. Bewilligung von Aufträgen und Auftragsbedingungen

Der Käufer ist ausschliesslich in Bezug auf Bestellungen haftbar, die unter Verwendung der offiziellen Auftragsformulare des Käufers aufgegeben oder vom Käufer in seinem elektronischen Bestellsystem bestätigt wurden. Die hierin festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Vertragsbedingungen. Jegliche schriftlichen oder gedruckten Bedingungen, die mit den hierin enthaltenen im Widerspruch stehen oder diese ergänzen, sollen für den Käufer nur dann verbindlich sein, wenn sie ausdrücklich, in schriftlicher Form, von einem seiner autorisierten Stellvertreter akzeptiert wurden. Sofern keine solche schriftliche Bestätigung erfolgt ist, gilt eine Lieferung der Waren als bedingungslose Annahme dieser Bestellung. Die Bedingungen und Konditionen des Verkäufers sind auf Bestellungen nicht anwendbar.

3. Spezifikationen und Markierungen

- (a) Die Waren müssen in exakter Übereinstimmung mit dieser Bestellung sowie sämtlichen darin festgelegten Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessvorgaben oder Verfahrensanweisungen geliefert werden. Ohne schriftliche Zustimmung des Käufers ist keine Abweichung von den Vorgaben zulässig.
- (b) Es dürfen keine vom Käufer nicht bewilligten Markierungen auf den Bestandteilen der Waren angebracht sein. Davon ausgenommen sind bei Standardprodukten des Verkäufers der Name, die Adresse und die Referenznummer des Herstellers, das Produktionsdatum, Sicherheitsinformationen sowie andere Informationen, welche die Funktion der Waren betreffen und die üblicherweise vom Hersteller angebracht werden.

4. Preis

Der für die Waren zu zahlende Preis ist der in der Bestellung festgelegte Preis. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, handelt es sich beim Vertragspreis um einen Fixpreis welcher die Transportkosten sowie das Lieferrisiko zum Betriebsgelände des Käufers beinhaltet.

5. Zahlungsbedingungen

- (a) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung des Preises innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Liefermonats. Sofern nichts anderes angegeben ist, muss die Rechnung in zweifacher Ausführung an die Finanzbuchhaltung des Käufers an die auf der Bestellung angegebene Adresse geschickt werden. Der Käufer kann die Zahlung jedes dem Verkäufer geschuldeten Betrags zurückhalten, wenn der Käufer gegenüber dem Verkäufer Gutschriften, Verrechnungen oder Gegenforderungen geltend machen kann.

6. Eigentum des Käufers

- (a) Sämtliche Materialien, Muster, Formen und Fertigungsmittel sind und bleiben das Eigentum des Käufers, ebenso sämtliche Spezifikationen, Zeichnungen, Arbeitspläne und ähnliches oder anderes Eigentum oder geistiges Eigentum, das dem Verkäufer vom Käufer oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt wurde oder vom Verkäufer speziell für die Lieferung der Waren an den Käufer beschafft oder entwickelt wurde. Ohne schriftliche Genehmigung des Käufers darf Vorgenanntes weder direkt noch indirekt für die Produktion anderer als die vom Käufer bestellten Waren verwendet werden. Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass diese Objekte jederzeit als das Eigentum des Käufers identifizierbar sind, und er muss diese auf Aufforderung hin umgehend an den Käufer zurückgeben.
- (b) **Versicherung**
Sämtliches Eigentum des Käufers, einschliesslich des unter Bedingung 6(a) dieses Paragraphen erwähnten, sowie vom Käufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien oder Bauteile, sind vom Verkäufer zum vollen Wiederbeschaffungswert so lange zu versichern, bis sie entweder wieder bei dem Käufer eingegangen sind oder gemäss seinen Anweisungen verwendet oder verschickt wurden.

7. Entwicklungsarbeit

Sofern eine Arbeit oder die Herstellung der Waren ganz oder teilweise vom Käufer finanzierte Entwicklungsarbeiten voraussetzt, so besitzt der Käufer sämtliche Rechte an diesen Entwicklungen sowie an den daraus resultierenden Ergebnissen. Der Verkäufer soll alle Unterlagen ausfertigen oder ausfertigen lassen, die vom Käufer nach billigem Ermessen zum Zwecke der vollständigen Übertragung dieser Rechte gefordert werden.

8. **Patentrechte usw.**

Wenn die Lieferung oder Nutzung irgendwelcher Waren im Rahmen dieser Bestellung (ausgenommen sind Waren oder Produkte, die vom Verkäufer in Übereinstimmung mit von dem Käufer gelieferten Designs hergestellt werden) eine angebliche oder tatsächliche Verletzung der Patente, Copyrights, eingetragenen Geschmacksmuster oder eingetragenen Handelszeichen Dritter darstellt, soll der Käufer oder jede andere Person, die im Besitz solcher Waren ist, vom Verkäufer jederzeit hinsichtlich jeglicher Schadenersatzforderungen, Kosten, Verluste, Gebühren oder Auslagen schadlos gehalten werden, die durch einen solchen angeblichen oder tatsächlichen Verstoß verursacht worden sind. Auf Verlangen des Käufers hin hat der Verkäufer ausserdem auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten sämtliche rechtliche Schritte zu unternehmen, die zum Schutze des Käufers erforderlich sind.

9. **Schadloshaltungen**

Der Verkäufer soll den Käufer hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden und Auslagen – einschliesslich Anwaltsgebühren - schadlos halten, die dem Käufer als Resultat fehlerhafter Waren, der Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Verstosses des Verkäufers gegen die Bedingungen dieser Bestellung oder gegen geltende Rechtsvorschriften entstehen. Der Verkäufer soll eine allgemeine Haftpflichtversicherung abschliessen und unterhalten, sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung über für den Käufer akzeptable Beträge, und soll auf Verlangen einen Nachweis für den Abschluss solcher Versicherungen vorlegen.

10. **Allgemeine Bekanntheit**

Sämtliche vom Käufer erteilten Aufträge sind streng vertraulich. Der Verkäufer darf ohne vorangehende schriftliche Genehmigung des Käufers in keiner Weise Einzelheiten bezüglich der Waren, die Gegenstand dieser Bestellung sind, veröffentlichen oder eine solche Veröffentlichung verursachen.

11. **Geheimhaltung**

- (a) Sämtliche Informationen des Käufers oder seiner Kunden, die dem Verkäufer im Zuge der Ausführung dieser Bestellung offen gelegt werden, sind vom Verkäufer als streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers Dritten nicht offen gelegt werden oder für andere Zwecke als die Ausführung dieser Bestellung verwendet oder kopiert werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Informationen, die auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung für jedermann zugänglich werden.
- (b) Sofern es diese Bestellung erforderlich macht, dass der Verkäufer oder von ihm zugelassene oder bevollmächtigte Subunternehmer Zutritt zum Betriebsgelände des Käufers erhalten, ist es eine Bedingung dieser Bestellung, dass der Verkäufer sowie dessen Subunternehmer und deren Mitarbeiter sämtliche technischen oder geschäftlichen Prozesse, Know-How, Spezifikationen oder anderen Informationen, von denen sie im Zuge eines solchen Zutritts Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandeln; diese technischen oder produktionstechnischen Prozesse, Know-How, Spezifikationen und anderen Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verkäufer soll von seinen Subunternehmern eine Verpflichtungserklärung hinsichtlich dieser Bedingung einholen.

12. **Untervergabe**

- (a) Ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers darf der Verkäufer diese Bestellung oder einen Teil derselben nicht übertragen oder an Subunternehmer vergeben, ausser für Materialien oder Teile der Waren, deren Hersteller in der Bestellung oder in der Spezifikation angegeben sind. Eine solche Genehmigung befreit den Verkäufer jedoch nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags.
- (b) Dritte sind nicht berechtigt, irgendwelche Bestimmungen dieses Vertrags durchzusetzen.

13. (a) **Lieferzeit und Verlängerungen**

Die Fristeinholung ist wesentlich für diesen Vertrag. Die Waren sind auf den in der Bestellung angegebenen Termin zu liefern. Die Waren dürfen nicht mehr als 5 Tage zu früh geliefert werden. Ist der Verkäufer auf Grund von Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen nicht in der Lage, die Waren innerhalb der angegebenen Zeit zu liefern, kann der Käufer – vorausgesetzt, der Verkäufer hat den Käufer über ein solches Ereignis sowie seine Absicht, um eine Fristverlängerung zu bitten, umgehend in schriftlicher Form informiert, – dem Verkäufer eine Fristverlängerung einräumen, die er für angemessen hält. Im Falle einer erheblichen Verzögerung behält sich der Käufer das Recht vor, diese Bestellung komplett oder teilweise zu stornieren, ohne dass er dadurch eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer eingeht.

(b) **Lieferaufschub und/oder Arbeitseinstellung**

Wird der übliche Herstellungsprozess des Käufers auf Grund von Umständen, die sich seiner Kontrolle entziehen oder sonstigen aussergewöhnlichen Ursachen, unterbrochen, eingeschränkt, verhindert oder verzögert, kann er, ohne dass ihm dabei zusätzliche Kosten entstehen, den/die Liefertermin(e) verschieben. Zu diesen Ursachen kann gehören, dass der Käufer von einem „Arbeitseinstellungsbescheid“ betroffen ist, und wenn dieser Fall eintritt oder es wahrscheinlich ist, dass er eintritt, kann der Käufer vom Verkäufer verlangen, die Arbeit umgehend einzustellen und keine weiteren Kosten mehr in Zusammenhang mit diesem Auftrag einzugehen.

(c) **Lieferverzug**

Werden die Waren oder ein Teil derselben nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist(en) beziehungsweise der vereinbarten Fristverlängerung(en) geliefert, ist der Käufer berechtigt,

- (i) vom Verkäufer pauschalierten Schadenersatz wie folgt zu fordern: ein halbes Prozent (0,5%) pro Woche für die ersten vier Wochen und danach ein Prozent (1,0%) pro Woche desjenigen Anteils am Vertragspreis, der ordnungsgemäss auf die nicht gelieferten Waren entfällt, und auf andere Waren, die im Rahmen des Vertrags bereits geliefert wurden, die aber effektiv und gewerblich nicht genutzt werden können, da besagte nicht gelieferte Waren fehlen. Der Satz soll für jede Woche beziehungsweise jeden Teil der Woche, während derer oder während der die Bestellung unvollständig ausgeführt bleibt, angesetzt werden. Der Käufer ist berechtigt, diesen Schadenersatz von im Rahmen dieser Bestellung oder anderweitig zu zahlenden Beträgen abzuziehen. Der gemäss dieser Bedingung als Schadenersatz zu zahlende Gesamtbetrag soll auf keinen Fall fünfzehn Prozent (15%) des besagten Vertragspreises überschreiten, und dieser Schadenersatz soll den Verkäufer nicht von seinen anderen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten im Rahmen dieses Vertrags befreien; und/oder
- (ii) den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren, ohne dass er dadurch eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer eingeht.
- (iii) die Annahme zukünftiger Warenlieferungen zu verweigern; und/oder
- (iv) Ersatzartikel von einer anderen Quelle zu beziehen; und/oder
- (v) den Verkäufer bezüglich ihm entstandener Verluste und zusätzlicher Kosten zur Verantwortung zu ziehen.

14. **Lieferung**

- (a) Die Waren sind an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu liefern. Sie sind in gutem Zustand zu liefern. Es dürfen nicht mehr als die bestellten oder spezifizierten Mengen geliefert werden.
- (b) Ausser wenn diese ausdrücklich bestellt wurden, wird nicht für Kisten oder Verpackungen bezahlt. Werden Kisten oder Verpackungen bestellt, sind die Kosten dafür auf einer separaten Rechnung auszuweisen. Solche Kisten können an den Verkäufer zurückgegeben werden, der diese Kosten umgehend bei Erhalt der Kisten in gutem Zustand zurückerstatten soll.
- (c) Vorbehaltlich besonderer Anweisungen des Käufers soll jeder Lieferung ein Begleitschein beiliegen, der folgende Angaben enthält: Auftragsnummer, Liefermenge, bereits geliefert Mengen dieser Bestellung und den Saldo des noch zu liefernden Teils der Bestellung.

15. **Qualitätskontrolle**

- (a) Die Anforderungen an die Qualitätskontrolle der Waren soll den vom Käufer genehmigten Qualitätssicherungsverfahren des Verkäufers, sowie den aktuellen Qualitätssicherungsverfahren des Käufers genügen. Eine Kopie der letzteren ist auf Anfrage erhältlich.
- (b) Gelieferte Waren sollen, sofern diese anwendbar ist, die Anforderungen für die Abnahmedokumentation gemäss der Vorgabe auf der Vorderseite der Bestellung des Käufers erfüllen.
- (c) Der Verkäufer garantiert dass die minimum standard Qualität auf ISO9001 abgestimmt ist.

16. **Überprüfung**

Autorisierte Vertreter des Käufers, Kunden des Käufers sowie andere berechtigte Personen sollen, sofern notwendig, zu vereinbarten Zeiten Zutritt zum Betriebsgelände des Verkäufers haben, um das Qualitätssystem des Zulieferers und die Waren zu überprüfen.

17. **Defekte**

- (a) Es ist eine Voraussetzung, dass der Verkäufer innerhalb von 36 Monaten ab Lieferdatum Waren oder Teile derselben, die auf Grund von fehlerhaftem Design (ausser wenn das Design vom Käufer erstellt oder geliefert wurde), Material oder Ausführungsqualität Defekte aufweisen, umgehend und unentgeltlich ersetzen muss, oder die Kosten für einen Ersatz vor Ort erstattet.
- (b) Wenn sich im Rahmen dieses Auftrags zum Zwecke der Weiterverarbeitung gelieferte Waren im Laufe einer solchen Weiterverarbeitung als fehlerhaft erweisen, ist der Verkäufer dem Käufer für die im Zusammenhang mit dieser Weiterverarbeitung aufgewandten Lohnkosten haftbar, zusätzlich zu anderen Ansprüchen, die dem Käufer in Bezug auf diese fehlerhaften Waren zustehen.

18. **Equipment vor Ort**

Der Käufer schuldet keinen Schadenersatz und ist nicht für Schäden haftbar, die aus der Verwendung von Equipment des Käufers vor Ort durch den Verkäufer oder für den Verkäufer resultieren. Das Equipment des Käufers vor Ort soll nur nach dessen vorheriger Genehmigung und unter strengster Einhaltung der Vorgehensweisen vor Ort genutzt werden. Der Verkäufer hat den Käufer gegen jedwede Nicht-Einhaltung dieser Vorgehensweisen schadlos zu halten.

19. **Beendigung durch ordentliche Kündigung**

Der Käufer hat das Recht, den Vertrag jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung:

- (a) soll der Verkäufer alles in seinen Kräften stehende tun, um auf Aufforderung hin dem Käufer den Nutzen eines vom Verkäufer in Zusammenhang mit den Waren, die Gegenstand dieses Vertrags sind, abgeschlossenen Untervertrags zu übertragen, oder einen solchen Untervertrag zu kündigen.
- (b) soll der Verkäufer Anspruch haben auf die Zahlung:
 - (i) der Beträge gemäss den Bedingungen dieser Bestellung in Bezug auf geleistete Arbeiten und gelieferte Waren bis zum Kündigungsdatum.
 - (ii) sämtlicher Beträge, die in Übereinstimmung mit den entsprechenden Lieferzeiten notwendigerweise und angemessenerweise vom Verkäufer an seine Zulieferer oder Auftragnehmer gezahlt wurden, um die Verpflichtungen des Verkäufers zu erfüllen.

Der Verkäufer hat keinen Anspruch auf andere Zahlungen als die unter (i) und (ii) angegebenen.

20. **Ausserordentliche Kündigung**

Der Käufer hat, ohne dass er dadurch eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer eingeht, das Recht, den Vertrag umgehend zu kündigen:

- (a) wenn der Verkäufer eine Bedingung oder Anforderung dieses Vertrags nicht erfüllt und, falls ein solcher Verstoss behoben werden kann, er einen solchen Verstoss nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung behebt;
- (b) wenn der Verkäufer Vereinbarungen bezüglich einer Neuverteilung seiner Schulden bzw. einer Umschuldung mit seinen Gläubigern trifft, Konkurs anmeldet oder in Liquidation tritt;
- (c) wenn ein Liquidator oder Vermögensverwalter für das Eigentum oder die Vermögenswerte des Verkäufers ernannt wird;
- (d) wenn der Verkäufer droht, seine Geschäftstätigkeit einzustellen oder diese tatsächlich einstellt;
- (e) wenn Vermögenswerte des Verkäufers gepfändet werden oder Gegenstand einer Zwangsvollstreckung oder ähnlichem sind; oder
- (f) wenn in einer anderen Gerichtsbarkeit ein ähnliches Ereignis stattfindet.

21. **Vorschriften zu Sicherheit und Umweltschutz**

Der Verkäufer soll in jeder Hinsicht die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Umweltschutz sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz einhalten und soll den Käufer hinsichtlich sämtlicher Schäden, Kosten, Verluste, Gebühren, Auslagen oder Verbindlichkeit schadlos halten, die daraus entstehen, dass der Verkäufer gegen diese Gesetze oder Vorschriften verstösst.

22. **Gefährliche Materialien**

Bei Erhalt dieser Bestellung muss der Verkäufer mitteilen, ob die zu liefernden Waren gefährliche oder schädliche Materialien enthalten, die besondere Handhabung und Behandlung erfordern. Der Verkäufer soll alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien einhalten, insbesondere die nationalen, einzelstaatlichen und lokalen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien sowie diejenigen der EU und der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Lieferung von Waren und gefährlichen Materialien. Sämtliche Waren und gefährlichen Materialien sollen den im Montreal Protokoll festgelegten Anforderungen bezüglich ozonschädigender Substanzen genügen. Mit Lieferung der Waren an den Käufer soll der Verkäufer den Käufer schriftlich über alle "Substances of Very High Concern" (SVHC), gemäss der von der Europäischen Agentur für chemische Stoffe ("ECHA") veröffentlichten "Kandidatenliste", in Übereinstimmung mit Paragraph 59.1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien in der jeweils gültigen Fassung, aufklären. Ausser wenn der Zulieferer den Käufer schriftlich informiert und die vorherige Zustimmung des Käufers einholt, dürfen Waren keine gefährlichen Materialien gemäss Paragraph 2.1 und Paragraph 4.1 der jeweils gültigen Richtlinie 2002/95/EG (RoHS Richtlinie) des Europäischen Parlaments enthalten. Der Zulieferer soll für alle Kosten und Haftungsfälle, die im Zusammenhang mit dem Recycling der Waren gemäss der aktuellsten Version der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE Richtlinie) des Europäischen Parlaments entstehen, in dem Masse geradestehen, wie es diese Richtlinie gemäss ihrer Umsetzung im entsprechenden, in das die besagten Waren an den Käufer geliefert werden, vorsieht. Sämtliche an den Käufer gelieferten Waren und gefährlichen Materialien, sollen den geltenden Anforderungen Rahmen des Toxic Substance Control Act (TSCA – Gefahrstoff-Überwachungsgesetz), 15 U.S.C. 2601f, sowie dessen Umsetzungen genügen.

23. **Unterlagen**

Sofern es angebracht ist, soll der Verkäufer Unterlagen einreichen, einschliesslich Bedienungsanleitungen, Stücklisten, und umfassende Ersatzteillisten. Sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen sollen auf Englisch sein.

24. **Einhaltung der Gesetze**

- (a) Der Verkäufer wird sich in jeder Hinsicht an alle geltenden Gesetze und Vorschriften, welche die Waren betreffen, halten und den Käufer hinsichtlich sämtlicher Schäden, Kosten, Verluste, Gebühren, Auslagen oder Verbindlichkeit schadlos halten, die aus einem allfälligen Gesetzesverstoss des Verkäufers resultieren.
- (b) Der Verkäufer wird alle verbindlichen Kunden-Bedingungen des Käufers erfüllen, und sie an seine Zulieferer weiterreichen.

25. **Einhaltung der Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen sowie der geltenden Rechtsvorschriften**

- (a) Der Verkäufer wird sämtliche Ausfuhrgenehmigungen und/oder -lizenzen einholen, die für die Lieferung der Waren, Software oder Informationen an den Käufer zu der in der Bestellung angegebenen Zeit erforderlich sind. Der Käufer wird alle Einfuhrgenehmigungen, die für die Einfuhr der Waren erforderlich sind, einholen.
- (b) Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer erklären sich bereit, sämtliche geltenden Vorschriften der Regierung bezüglich Import, Export, Transfer und Re-Import von Informationen, Software und/oder Waren und/oder Eigentum des Käufers oder Verkäufers einzuhalten. Ohne Einschränkung des Vorstehenden verpflichten sich Käufer und Verkäufer, keine Informationen, Software, Waren und/oder Eigentum des Käufers oder Verkäufers, die im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellt werden, auf eine Weise bekannt zu geben oder bereitzustellen, die den anwendbaren Aus- und Einfuhrbestimmungen und –gesetzen zuwiderläuft. Käufer und Verkäufer sind sich bewusst, dass diese Gesetze und Bestimmungen Beschränkungen bei der Einfuhr, Ausfuhr, dem Transfer und Re-Import bestimmter Kategorien von Information, Software oder Waren in Drittländer auferlegen, und dass ggf. Genehmigungen/Lizenzen von den zuständigen Aufsichtsbehörden erforderlich sind, bevor derartige Informationen, Software und Waren und/oder Eigentum des Käufers oder Verkäufers im Rahmen dieses Vertrags offen gelegt oder bereitgestellt werden kann, und dass diese Genehmigungen/Lizenzen weitere Einschränkungen bei der Benutzung oder weiteren Bekanntgabe dieser Information, Software oder Waren oder dieses Eigentums des Käufers oder Verkäufers mit sich bringen können.
- (c) Der Verkäufer wird dem Käufer sowohl für inländische als auch für internationale Transaktionen Exportklassifizierungsinformation für alle Waren, das Eigentum des Verkäufers, Software und Informationen, die dem Käufer geliefert werden, zukommen lassen. Zu den Exportklassifizierungsinformationen gehören die anwendbare Warenausfuhr-Kontrollnummer, Land und Herkunft und der harmonisierte Tarifcode. Der Käufer wird dem Verkäufer ähnliche Exportklassifizierungsinformationen für relevantes Eigentum des Käufers und/oder Informationen, für die der Käufer über Designbefugnis verfügt, zur Verfügung stellen. Käufer und Verkäufer werden einander umgehend über Änderungen der Klassifizierungsinformation unterrichten.
- (d) Wenn der Verkäufer in den USA angesiedelt ist und Verteidigungsgüter für den Käufer herstellt oder exportiert, wird der Verkäufer sich erst gemäß Absatz 122.1(a) der International Traffic in Arms Regulations (Vorschriften über den internationalen Handel mit Waffen, ITAR) beim Directorate of Defense Trade Controls des US-Außenministeriums registrieren.
- (e) Der Verkäufer wird den Zugang zu Waren, Eigentum oder Informationen, die den US-Ausfuhrkontrollbestimmungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf ITAR, unterliegen, ausschliesslich US-Bürgern, Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA und Staatsangehörigen anderer Länder, für die der Verkäufer zuerst die Genehmigung des US-Aussenministeriums oder des Handelsministeriums, je nach Zuständigkeit, beantragt hat und welche der Käufer daraufhin erhalten hat, ermöglichen oder gestatten.
- (f) Der Verkäufer wird den Käufer in vollem Umfang für Schäden, Verluste oder Auslagen schadlos halten; ausgenommen sind entgangene Gewinne, wenn der Verkäufer gegen die erwähnten Gesetze und Vorschriften und/oder die obenstehenden Bestimmungen dieser Bedingung 25 verstösst.

26. **Gefälschte Waren**

- (a) Alle Waren, die der Verkäufer dem Käufer liefert, einschliesslich der von Subunternehmern des Verkäufers bereitgestellten, müssen original und echt sein und allen Vertragsbedingungen des Käufers sowie allen Spezifikationen, Zertifizierungen und Vertragserfüllung darstellenden stützenden Daten voll und ganz entsprechen. Der Verkäufer gewährleistet, dass er von allen seinen Subunternehmern und Lieferanten alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Daten erhalten hat, und dass er diese Daten validiert hat. Der Verkäufer wird sicherstellen, dass keine der Waren gefälscht, unrichtig gekennzeichnet oder in irgendeiner anderen Weise falsch dargestellt ist.
- (b) Der Verkäufer wird einen Produktpirateriekontrollprozess in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen sowie angemessenen kommerziellen Bestimmungen, einschliesslich AS5553A, durchführen und der Käufer wird dazu berechtigt sein, den Prozess zu jeder beliebigen Zeit vor und nach der Lieferung der Waren zu überprüfen, zu inspizieren und/oder zu genehmigen.
- (c) Sollte sich bei irgendwelchen der Waren, die im Rahmen dieses Auftrags geliefert wurden oder geliefert werden sollen, herausstellen oder vermutet werden, dass es gefälschte Ware ist, ist der Käufer dazu berechtigt, den Artikel zur weiteren Untersuchung seiner Authentizität zu beschlagnahmen. Die Untersuchung des Käufers kann ggf. die Beteiligung von Drittparteien oder Ermittlungs-Regierungsbehörden einschliessen, je nach Anforderung seitens Gesetz oder Bestimmung oder seitens des Kunden des Käufers oder nach Ermessen des Käufers. Der Verkäufer wird in gutem Glauben bei allen vom Käufer durchgeführten Untersuchungen kooperieren, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, Kooperation bei der Offenlegung

aller Design-, Entwicklungs-, Herstellungs- und Rückverfolgbarkeitsunterlagen in Bezug auf den Artikel. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer dem Käufer Konformitätszertifikate in Bezug auf den von der Untersuchung betroffenen Artikel vorlegen. Der Käufer ist nicht dazu verpflichtet, den Artikel während des Untersuchungsvorgangs oder danach dem Verkäufer zurückzugeben. Der Käufer haftet nicht dafür, dem Verkäufer den Preis eines wegen Verdachts der Fälschung zum Gegenstand einer Untersuchung gewordenen Artikels zu bezahlen.

27. **Korruptionsklausel**

Der Verkäufer sichert zu, dass er im Zusammenhang mit den Waren:

- (a) keinerlei finanzielle oder andere Vorteile als Anreiz oder Belohnung für das Vornehmen oder Unterlassen missbräuchlicher Handlungen oder für die missbräuchliche Wahrnehmung einer Funktion im Zusammenhang mit dem Auftrag oder den Waren angeboten, gewährt oder zu gewähren beziehungsweise zu erhalten eingewilligt, gefordert oder angenommen hat; oder
- (b) nicht in einer Weise gehandelt hat, die eine durch den Verkäufer begangene Straftat begründen würde, oder dazu führen würde, dass der Käufer eine Straftat gemäss eines Antikorruptionsgesetzes begeht.

Wenn der Verkäufer gegen oben stehende Zusicherung verstösst, soll der Käufer das Recht haben, die Bestellung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigung zu stornieren. Eine Kündigung soll unbeschadet der angefallenen Rechte des Käufers geschehen. Der Verkäufer soll den Käufer hinsichtlich jeglicher Schäden, Verluste und Auslagen, einschliesslich allfälliger Anwaltskosten, die dem Käufer auf Grund oder als Resultat des Verstosses gegen diesen Paragraphen entstehen, schadlos halten.

28. **Anwendbares Recht**

- (a) Dieser Vertrag soll in jeglicher Hinsicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Gerichtsbarkeit in welcher sich der Firmensitz des Käufers befindet, ausgelegt werden und diesen unterliegen. Ist der Käufer ein Unternehmen nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, so soll der Vertrag den Gesetzen des Bundesstaates Kalifornien unterliegen. Sämtliche Streitigkeiten sollen an den London Court of International Arbitration [Internationaler Schiedsgerichtshof London] verwiesen und gemäss dessen Richtlinien verbindlich beigelegt werden, ausgenommen im Fall, wo das Unternehmen des Käufers in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist. In diesem Fall soll die verbindliche schiedsrichterliche Entscheidung durch JAMS erfolgen, gemäss ihrer rationalisierten Schiedsgerichtsordnung.
- (b) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 findet auf keinen Teil dieses Vertrags Anwendung.

29. **Mitteilungen**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, sollen sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung abgegebenen Mitteilungen in schriftlicher oder in der jeweils von der anderen Partei angegeben Form an den Geschäftsführer der anderen Partei geschickt werden und entweder persönlich oder per Einschreiben (Porto ist im Voraus mit Rückschein zu bezahlen) zugestellt werden (zusammen mit einer für die oben angeführten Arten der Kommunikation typischen Bitte um Bestätigung). Eine Mitteilung gilt am Tag des tatsächlichen Eingangs beim Hauptgeschäftssitz der anderen Partei als versandt und zugestellt.

Letzter Stand: 3 April 2013